

Stadt Östringen
Landkreis Karlsruhe

Satzung

**über die Veränderungssperre für das Gebiet „Dinkelberg IV“
Gemarkung Östringen**

Der Gemeinderat der Stadt Östringen hat in seiner öffentlichen Sitzung am gemäß den §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen (für alle aufgeführten Rechtsgrundlagen gilt jeweils die Fassung der letzten Änderung):

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dinkelberg IV“, Gemarkung Östringen wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Flurstücke bzw. Teile der Flurstücke der Gemarkung Stadt Östringen

1176 (Teil), 1503, 1504, 1505/1, 1505/2, 1506, 1507, 1509, 1510, 1511, 1512, 1513, 1514, 1515, 1516, 1517, 1518/1, 1518/2, 1519, 1521/1, 1522, 1523, 1524, 1525, 1526, 1527, 1528, 1529, 1530, 1531/1, 1533, 1534, 1535, 1536, 1537, 1538, 1539/1, 1541, 1542 (Teil), 1543, 1544, 1545, 1546, 1547, 1550/1, 1551, 1552, 1553, 1554, 1555/1, 1556, 1556/1, 1557, 1557/1, 1558, 1559, 1559/1, 1560/1, 1562, 1562/1, 1564, 1565, 1566, 1567, 1568, 1580, 1581, 1582, 1583, 1584, 1585, 1586, 1587, 1588, 1590, 1591, 1593/1, 1594, 1595, 1596, 1597, 1599, 1600, 1601, 1602, 1603, 1605, 1606, 1607, 1608, 1609, 1610, 1612, 1614/1, 1615, 1616, 1617, 1618, 1727/2 (Teil), 1728 (Teil), 1729 (Teil), 1731 (Teil), 1732 (Teil) und 1733 (Teil).

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre geht aus dem Übersichtsplan vom 14.07.2017, welcher Bestandteil dieser Satzung ist, hervor.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14, Abs.2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Östringen.

§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Diese Satzung ist unter Einhaltung der im Baugesetzbuch und der Landesbauordnung vorgeschriebenen Verfahren zur Aufstellung von Satzungen über örtliche Bauvorschriften nach dem Willen des Gemeinderates zustande gekommen. Der Inhalt der Satzung stimmt mit dem Inhalt des Satzungsbeschlusses überein.

Östringen , den

Felix Geider
Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Östringen geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.